Risikozuschlag überprüfen

von Oliver Beyersdorffer

Wenn Sie bereits seit längerer Zeit beschwerde- und behandlungsfrei sind, dann haben Sie gute Chancen den Risikozuschlag zu reduzieren

Inhalt

..... 1
Vorwort 3
Einleitung 4
Gesundheitsprüfung mit dem Ergebnis Risikozuschlag 5
Was Sie jetzt als erstes tun müssen 7
Abwägen der Erfolgsaussichten 9
Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) lautet der Gesetzestext so: 10
Wer kann Sie unterstützen? 11
Fassen wir das gesamte Szenario noch einmal zusammen: 12
Schriftwechsel 14
Eigene Erfahrung 16
Adressen von Rechtsschutz-Anbieter 16
Adressen von Fachanwälten 19
Die aktuelle Rechtsprechung 20
Was Sie auch noch interessieren wird 21
Abschließend noch eine Bitte 23
Anmeldung zum Servicebereich 24

Copyright © 2008 – 2021 | Oliver Beyersdorffer. Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Buch darf – auch auszugsweise – nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Autors kopiert werden. Haftungsausschluss: Die Inhalte dieser Publikation wurden sorgfältig recherchiert, aber dennoch haftet der Autor nicht für die Folgen von Irrtümern, mit denen der vorliegende Text behaftet sein könnte.

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

ich möchte mich zuerst kurz vorstellen: mein Name ist Oliver Beyersdorffer, ich bin Jahrgang 1964 und bereits seit 1985 im Versicherungsbereich unterwegs. Ich bin geprüfter Versicherungsfachmann (BWV) und war sowohl als Mehrfachagent für viele Versicherer tätig, als auch über acht Jahre lang Ausschließlichkeits-vermittler mit einer Generalagentur für eine namhafte Versicherungsgruppe.

Seit 1989 war ich speziell im Bereich der Privaten Krankenversicherung als Vermittler tätig. 2001 wurde mein Vertrag beendet und seitdem befasse ich mich mit dem Tarifwechsel innerhalb der PKV.
Vor einigen Jahren habe ich mich aus dem Vermittlungsgeschäft vollständig zurückgezogen. Heute bin ich als zugelassener Versicherungsberater speziell im Bereich des Tarifwechsels tätig und helfe betroffenen PKV-Kunden Beitragsersparnisse zu realisieren.
Außerdem habe ich bis Herbst 2012 als Redakteur für einige Online-Portale zum Thema Versicherungen geschrieben und verfasse als Autor Informationsschriften und Ratgeber, wie dieser, hauptsächlich im Bereich der privaten Krankenversicherung.

Herzlichst

Einleitung

Sie sind privat krankenversichert und ich gehe davon aus, dass Sie beim Abschluss Ihrer Krankenversicherung aufgrund des Ergebnisses der Gesundheitsprüfung einen Risikozuschlag vereinbaren mussten.

Mit diesem Report möchte ich Ihnen einen Weg zeigen, wie Sie den Risikozuschlag

1. überprüfen lassen und
2. wenn möglich reduzieren oder ganz entfallen lassen können.

Ich möchte Sie aber gleich darauf hinweisen, dass ich Ihnen hier nur eine Vorgehensweise empfehlen kann, die zu einer Überprüfung Ihres Risikozuschlags führen wird.
Ob und in wie weit Ihr Versicherer den Risikozuschlag danach reduziert oder ganz entfallen lässt, kann ich weder vorhersagen noch versprechen.

Das ist im Wesentlichen abhängig von

1. Ihrem Gesundheitszustand und dem Grund weswegen der Risikozuschlag vereinbart wurde,
2. der unterschiedlichen Interpretation des Gesetzestextes und
3. der Vorgehensweise der einzelnen Versicherer, denn gerade in dieser speziellen Frage ist das nicht brancheneinheitlich.

Gesundheitsprüfung mit dem Ergebnis Risikozuschlag

Als Sie Ihren Krankenversicherungsantrag gestellt haben, wurden Ihnen auch eine große Anzahl an Fragen zu Ihre Gesundheitszustand gestellt. Die so genannte Gesundheits- oder auch Risikoprüfung ist nötig, damit Ihr Versicherer das medizinische Risiko, das Sie als Person mitbringen einschätzen kann.

Aufgrund der von Ihnen gemachten Angeben, kam Ihr Versicherer zum Schluss, dass er für eine oder mehrere Vorerkrankungen einen zusätzlichen Beitrag braucht – **den Risikozuschlag,** der bei manchen Versicherungsgesellschaften auch „Einschluss-Beitrag“ (*„...gegen diesen Beitrag, können wir das erhöhte Risiko in den Vertrag einschließen.“*), „versicherungsmedizinischer Zuschlag“ oder „medizinischer Wagnisausgleich“ genannt wird.

Ihr Versicherer hat Ihnen ein Angebot gemacht, das Sie angenommen und mit Ihrer Unterschrift bestätigt haben. Dadurch kam der derzeit gültige Versicherungsvertrag bei Ihrem PKV-Anbieter zustande.

Abweichend davon kann es unter Umständen auch zu einem nachträglich vereinbarten Risikozuschlag gekommen sein. Das geschieht dann, wenn sich bei der Überprüfung einer eingereichten Arztrechnung herausstellt, dass Sie bereits früher einmal wegen dieser Diagnose behandelt wurden, es aber bei Antragsstellung versehentlich vergessen hatten anzugeben und die Vorerkrankung zwar ein erhöhtes Risiko darstellt, aber der Versicherer auch bei Antragsstellung das Risiko gegen Zuschlag eingeschlossen hätte, wenn ihm diese Diagnose bekannt gewesen wäre.

Die Krankenversicherer teilen Erkrankungen in verschiedene Risikograde (RG) ein. Je größer der Risikograd, desto höher der prozentuale Risikozuschlag. Bei dem Versicherer für den ich früher tätig war, ging die Einteilung von RG 0 bis RG 8, wobei RG 8 die Ablehnung bedeutete.

Risikograde (RG)	Erfassungsbereich in %
RG 0	0 - 10
RG 1	11 - 20
RG 2	21 - 30
RG 3	31 - 40
RG 4	41 - 50
RG 5	51 - 60
RG 6	61 - 70
RG 7	71 - 80
RG 8	ab 81 - Ablehnung

Ob diese Einteilung auch heute noch in dieser Form Anwendung findet, entzieht sich meiner Kenntnis und ist für den eigentlichen Sachverhalt auch nicht weiter relevant.

Der Risikozuschlag kann sich, je nach Diagnose auf einen oder mehrere Tarife auswirken, das heißt, dass auch periphere Tarife wie beispielsweise das Krankentagegeld, das Krankenhaustagegeld und auch die Pflegeversicherung davon betroffen sein können.

Hinweis:

Die Gesundheitsfragen sind **immer und unter allen** Umständen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

Auch dann, wenn Sie bereits wissen, dass Sie dadurch einen Risikozuschlag erhalten werden. Wenn Sie das nicht berücksichtigen, dann begehen Sie eine so genannte vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung. Je nach Schwere der Anzeigepflichtverletzung kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, **oder ihn anfechten. In jedem Fall sind Sie dann ohne Versicherungsschutz.**

Was Sie jetzt als erstes tun müssen

Als allererstes sehen Sie sich Ihre Vertragsunterlagen an. Damit der Risikozuschlag wirksam werden konnte, bedurfte es einer weiteren Unterschrift von Ihnen und das bedeutet, dass Sie darüber Unterlagen haben.
Daraus geht hervor, **für welche Diagnose(n) ein Risikozuschlag erhoben wurde.** Wenn Sie darüber keine Unterlagen mehr haben, weil das vielleicht schon viele Jahre her ist, dann setzen Sie sich mit Ihrem Versicherer in Verbindung und bitten Sie um eine schriftliche Auskunft mit Angabe der Diagnose(n), die zum Einschluss des Risikozuschlags führten.
Es ist möglich, dass die Erledigung Ihres Wunsches einige Zeit dauert, denn die entsprechenden Unterlagen müssen aus dem Archiv herausgesucht werden.
Sobald Sie wissen, für welche Diagnose(n) der Risikozuschlag erhoben wurde, können Sie bereits feststellen, ob Ihr Anliegen eine Aussicht auf Erfolg haben kann, denn wenn Sie wegen dieser Diagnose(n) noch in Behandlung sind, dann können Sie jede weitere Anstrengung unterlassen... zumindest vorläufig.

Sie müssen sich über eines absolut im Klaren sein:
Der Risikozuschlag wird von Ihrem Versicherer nur dann überprüft werden, wenn Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt attestieren lassen können, dass Sie bereits seit geraumer Zeit beschwerde- und behandlungsfrei sind, d. h. dass Ausheilung vorliegt.

Wenn also

- **Beschwerde- und Behandlungsfreiheit über einen längeren Zeitraum vorliegen** (ein bis zwei Jahre ist das Minimum und je nach Schwere der Diagnose muss Zeitraum auch länger sein) **und**

- **Sie weder medikamentös noch in irgendeiner anderen Form therapiert werden,** dann bitten Sie Ihren behandelnden Arzt Ihnen **die Ausheilung zu bescheinigen**.
  Für eine **erste Überprüfung des Risikozuschlags** ist das vollkommen ausreichend.

Wenn Sie Ihren Krankenversicherer darauf ansprechen, dann kann es durchaus sein, dass er Ihnen einen Fragebogen zusendet, den Sie und/oder der behandelnde Arzt ausfüllen soll. Bei mehreren Krankheitsbildern sind es unter Umständen auch verschiedene Fragebögen.
Manche Versicherer sind gerne bereit einen bestehenden Zuschlag zu überprüfen, vor allem dann, wenn sie dann bemerken, dass für bestimmte Erkrankungen seit einiger Zeit keinerlei Leistungen beansprucht wurden.

Allerdings kann für die Minderung oder das Entfallen des Risikozuschlags ein weiterer Schritt nötig sein: Die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens. Ihr Krankenversicherer wird Sie aber informieren, **ob** ein Gutachten nötig ist oder nicht.

Sie sollten **keinesfalls** bereits im Vorfeld ein Gutachten anfertigen lassen, da es mit Kosten in nicht unerheblicher Höhe verbunden sein kann.

Zunächst ist ein Attest Ihres behandelnden Arztes ist völlig ausreichend!

Bitte beachten Sie, dass die anfallenden Kosten für beides, sowohl für das Attest, als auch für das Gutachten zu Ihren Lasten gehen. Ihr Versicherer wird die Kosten dafür nicht übernehmen.

Abwägen der Erfolgsaussichten

Sie müssen sich über eines völlig im Klaren sein: **Ihr Krankenversicherer wird nicht freiwillig auf den Risikozuschlag verzichten.** Es müssen schon entsprechende Gründe vorliegen, damit er eine Reduzierung vornimmt.

Er wird Sie aber informieren, ob es seiner Einschätzung nach mithilfe eines entsprechenden Gutachtens eine Chance gibt, den Risikozuschlag zu reduzieren.

Da Sie aber die Kosten tragen müssen, ist es sicherer und bei weitem billiger für Sie, erst einmal die Reaktion Ihres Versicherers abzuwarten, um anschließend einen Schritt weiter zu gehen.
Der letzte Schritt kann auch der Gang zu Gericht sein. Ich kenne den einen oder anderen Versicherer, der sich nur einer richterlichen Entscheidung beugen wird, da er der Ansicht ist:

Einmal Risikozuschlag – **immer** Risikozuschlag.

Ich möchte das auch noch mal aus der Sicht des Versicherers erläutern, denn Ihr Krankenversicherer muss das „Große Ganze“ im Blick behalten. Er ist für nichts weniger verantwortlich, als für die gesamte Versichertengemeinschaft. Daher wird er alle Entscheidungen vor diesem Hintergrund treffen und dabei kann er den Interessen des Einzelnen nicht immer gerecht werden. Manchmal muss das dann die Rechtsprechung übernehmen. Und die ist hier anderer Auffassung. Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – sowohl in alten, als auch in der neuen Fassung – gibt es einen Paragraphen, der Ihnen das Recht einräumt, dass der Beitrag herabgesetzt wird, wenn die Gefahrenerhöhung, für die ein Mehrbeitrag (Risikozuschlag) erforderlich wurde entfällt.

Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) lautet der Gesetzestext so:

§ 41 VVG

Ist wegen bestimmter Gefahr erhöhender Umstände eine höhere Prämie vereinbart und sind diese Umstände nach Antragstellung des Versicherungsnehmers oder nach Vertragsschluss weggefallen oder bedeutungslos geworden, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Prämie ab Zugang des Verlangens beim Versicherer angemessen herabgesetzt wird. Dies gilt auch, wenn die Bemessung der höheren Prämie durch unrichtige, auf einem Irrtum des Versicherungsnehmers beruhende Angaben über einen solchen Umstand veranlasst worden ist.

Recht haben und Recht bekommen ist bedauerlicherweise nicht immer ein und dasselbe. Und aus diesem Grund gilt es ganz genau abzuwägen, ob es sich lohnt diesen Weg bis zu Ende zu gehen.

Lassen Sie uns das etwas näher beleuchten: Die Kosten für ein Attest bewegen sich zwischen 5,36 EUR für ein kurzes Zeugnis und 17,43 EUR für einen ausführlichen Befundbericht. Dazu kommt noch die jeweilige Schreibgebühr. Bei einem Gutachten belaufen sich die Kosten bereits auf 67,02 EUR je angefangene Stunde plus Schreibgebühr.

Ich habe Ihnen hier die entsprechenden Ziffern aus der GOÄ, der Gebührenordnung für Ärzte in einer Tabelle aufgelistet:

Ziffer GOÄ	Leistungsbeschreibung	Punkt Zahl	Gebühren Satz	Steigerung
70	Kurz-Bescheinigung / Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung	40	2,33 EUR	5,36 EUR
75	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie	130	7,58 EUR	17,43 EUR

80	Schriftliche gutachtliche Äußerung	300	17,49 EUR	40,23 EUR
85	Schriftliche gutachtliche Äußerung mit einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand - gegebenenfalls mit wissenschaftlicher Begründung -, je angefangene Stunde Arbeitszeit	500	29,14 EUR	67,02 EUR
95	Schreibgebühr, je angefangene DIN A 4-Seite	60	3,50 EUR	3,50 EUR
96	Schreibgebühr, je Kopie	3	0,18 EUR	0,18 EUR

> Der (einfache) Gebührensatz ergibt sich, wenn man die Punktzahl mit dem Punktwert multipliziert. Der Punktwert beträgt 5,82873 Euro-Cent, wobei kaufmännisch auf- oder abgerundet wird.

Haben Sie einen Risikozuschlag in Höhe von z. B. 10,00 EUR oder 20,00 EUR, können Sie durchaus ein Attest riskieren. Ob es sich dann aber für Sie lohnt, auch ein Gutachten erstellen lassen, ist wohl eher fragwürdig. Bei einem Risikozuschlag von 50,00 EUR oder 70,00 EUR sieht das natürlich völlig anders aus.
Grundsätzlich hängt das auch vom Gesamtbeitrag ab. Sie müssen den Risikozuschlag immer auch prozentual zu Ihrem Gesamtbeitrag sehen, um hier für sich selbst abzuwägen, ob sich auch ein höherer finanzieller Aufwand lohnt. Außerdem sollten Sie die vergangenen Jahre ansehen, wie sich der Risikozuschlag in Bezug auf Ihren Beitrag entwickelt hat. Der Risikozuschlag wird bei jeder Beitragsanpassung ebenfalls angepasst werden, sofern der Tarif oder das Tarifsegment für den der Risikozuschlag gilt erhöht werden muss. Das wird auch zukünftig geschehen, es sei denn, Sie können daran etwas ändern. Und das ist ja genau unser Ziel.

Wer kann Sie unterstützen?

Da Versicherer sich häufig nur schwer von Risikozuschlägen trennen wollen, muss man sich als Versicherter oftmals auch Hilfe besorgen, um den eigenen Argumenten mehr Nachdruck zu verleihen.
Grundsätzlich erhalten Sie diese Hilfe von einem Rechtsanwalt, der idealerweise auch auf

Versicherungsrecht und Private Krankenversicherung spezialisiert ist. Er kann Sie vor allem auch vor Gericht vertreten, wenn eine Klageerhebung unvermeidlich scheint.

Auch ein Versicherungsberater kann Sie hier angemessen unterstützen, denn er ist Rechtsdienstleister solange es sich um die außergerichtliche Vertretung handelt. Besteht also noch die Chance der Verhandlung und der Einigung, kann er Ihre Interessen gegenüber Ihrem Versicherer wahrnehmen.
Gegenüber dem Rechtsanwalt hat er einen entscheidenden Vorteil – er spricht die Sprache des Versicherers. Seine Ausbildung war in der Versicherungswirtschaft und damit liegt im „Versicherung“ sozusagen im Blut. Darüber hinaus ergänzen sich die beiden ideal, wenn es sich um die Klagevorbereitung handelt.

Mindestens einen Versicherungsberater kennen Sie bereits - mich :-)

Fassen wir das gesamte Szenario noch einmal zusammen:

- Vertragsunterlagen in Bezug auf den Risikozuschlag überprüfen
- Ausheilung vom behandelnden Arzt (oder Heilpraktiker) bestätigen lassen
- Krankenversicherer anschreiben und Reaktion abwarten
- Bei Aussicht auf Erfolg ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen und den Versicherer ein zweites Mal anschreiben
- Rechtsschutzversicherung überprüfen, ob Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht und damit auch private Versicherungsverträge.
- Je nach Reaktion einen Fachanwalt für PKV einschalten
- Ansprüche gerichtlich durchsetzen

Der Tipp mit der Rechtsschutzversicherung ist allerdings so eine Sache. Um Deckung im Falle eines Prozesses zu haben, muss nicht nur Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht in Ihrem Paket enthalten, sondern auch die Wartezeit erfüllt sein. Die beträgt

normalerweise drei Monate.

Prinzipiell ist eine Rechtsschutzversicherung eine äußerst sinnvolle Absicherung gegen das Prozesskostenrisiko. Und es streitet sich vor Gericht entspannter, wenn man die Sicherheit hat, selbst im Falle des Nicht-Recht-Bekommens nicht auf den Kosten sitzen zu bleiben.

Bei der Rechtsschutzversicherung sollten Sie aber darauf achten, dass der Vertrag nicht im gleichen Hause wie Ihre PKV besteht, denn man streitet nicht gern mit sich selbst. Ohne hier jemandem zu nahetreten oder etwas unterstellen zu wollen, möchte ich in diesem Zusammenhang einen möglichen Interessenkonflikt nicht ausschließen.

Sollten Sie nicht über einen Rechtsschutzvertrag verfügen, möchte ich Ihnen hier sagen, dass im Zeitalter des Verbraucherschutzes auch die Gerichte immer häufiger geneigt sind, kundenfreundlich und damit zu Ihren Gunsten und gegen die Versicherungsgesellschaft zu entscheiden. Wenn Sie Recht zugesprochen bekommen, dann muss Ihr Krankenversicherer auch Ihre Kosten übernehmen (im Vergleichsfall sieht das allerdings meistens anders aus und jeder trägt die eigenen Kosten).

Es wäre sicherlich nicht in Ordnung eine Rechtsschutzversicherung abzuschließen, nur, weil sich mit Ihrem Krankenversicherer möglicherweise ein Rechtsstreit anbahnt. In einem solchen Fall würde die Versicherung auch nicht leisten müssen, denn

- Deckung besteht erst nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten nach Versicherungsbeginn und nur
- für Versicherungsfälle, die nach Versicherungsbeginn eingetreten sind.

Das ist auch das Entscheidende dabei. Wenn Sie also bereits von Ihrem Arzt ein Attest erhalten haben, das die Ausheilung bescheinigt und / oder Ihren Versicherer von Ihrem Wunsch auf Reduzierung des Risikozuschlags informiert haben, dann ist das ursächliche Ereignis, das letztlich zum Rechtsstreit führen kann, bzw. wird bereits eingetreten.

Unabhängig davon, wie Ihre Entscheidung ausfällt wird es sich auf jeden Fall lohnen, mit einem entsprechenden Attest Ihren Risikozuschlag überprüfen zu lassen. Sie können viel Geld dabei sparen.

Schriftwechsel

Sie fragen sich vielleicht, wie Sie den Schriftwechsel mit Ihrem Versicherer formulieren sollen? Einfach, konkret und bestimmt. Also etwa so:

IhrVorname IhrNachname
IhreStraße mitHausnummer, IhrePLZ IhrWohnort

IhrVorname IhrNachname, IhreStraße mitHausnummer, IhrePLZ IhrWohnort

XYZ-Krankenversicherung
Vertragsabteilung
Sowiesostr. XY
00000 Sowiesostadt

Versicherungsnummer 123 456 789

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie aus beiliegendem Attest ersehen können, bescheinigt mein Arzt Dr. MeinVertrauen Hater bei bezüglich der Diagnose XY Ausheilung seit <Datum>. Aus diesem Grunde bitte ich um Überprüfung der Voraussetzungen für den Wegfall des vereinbarten Risikozuschlags.
Ich berufe mich dabei auf den § 41 des VVG und bitte um eine Reduzierung meines Beitrags, da das Gefahr erhöhende Risiko nicht mehr besteht.

Mit freundlichen Grüßen

IhreUnterschrift

Anlage: Attest von Dr. MeinVertrauen HatEr

Ich habe Ihnen einen internen Bereich eingerichtet, um sich u. a. auch diesen Musterbrief als ausfüllbares PDF herunterzuladen

http://risikozuschlag-reduzieren.de/membership-join/membership-registration/

Das Anschreiben zusammen mit dem Gutachten kann dann folgendermaßen ausschauen:

IhrVorname IhrNachname

IhreStraße mitHausnummer, IhrePLZ IhrWohnort

IhrVorname IhrNachname, IhreStraße mitHausnummer, IhrePLZ IhrWohnort

XYZ-Krankenversicherung
Vertragsabteilung
Sowiesostr. XY
00000 Sowiesostadt

Versicherungsnummer 123 456 789

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten das von Ihnen benötigte Gutachten von Prof. Dr. MeinSpezialist FürsolcheFälle, um den Wegfall* des vereinbarten Risikozuschlags positiv zu entscheiden.
Ich habe alle erforderlichen Unterlagen und Informationen beigebracht und bitte unter Berufung auf den § 41 des VVG um die Reduzierung meines Gesamtbeitrags, da das Gefahr erhöhende Risiko nicht mehr besteht.

Mit freundlichen Grüßen

IhreUnterschrift

Anlage: Gutachten von Prof. Dr. MeinSpezialist FürsolcheFälle

* Anstelle des Wegfalls können Sie auch um Reduzierung bitten, wenn der Risikozuschlag für mehrere Diagnosen vereinbart wurde, aber nicht bei allen eine Ausheilung bescheinigt werden kann.

Ich habe Ihnen einen internen Bereich eingerichtet, um sich u. a. auch diesen

Musterbrief als ausfüllbares PDF herunterzuladen

http://risikozuschlag-reduzieren.de/membership-join/membership-registration/

Der Schriftwechsel mit Ihrem Versicherer kann aber auch ganz entspannt laufen und bereits nach einem ersten Hinweis auf Ausheilung und der Bitte um Überprüfung und Neubewertung des Risikozuschlags zum Erfolg führen.

Eigene Erfahrung

Im Rahmen meiner Tätigkeit als Versicherungsberater, habe ich mehrere Mandate gehabt, bei denen zum Teil erhebliche Risikozuschläge für eine oder mehrere Erkrankungen bezahlt werden mussten und die teilweise bereits seit mehreren Jahren ausgeheilt war.
Allein der Hinweis an den Versicherer in diesem Zusammenhang die Leistungshistorie daraufhin zu überprüfen, veranlasste die Vertragsabteilung postwendend entweder den Zuschlag zu verringern oder auch im Ganzen herauszunehmen.

Hinweis: Es geht um den Nachweis, dass ein erneutes Erkrankungsrisiko bei Ihnen **nicht höher einzustufen ist** als bei einem durchschnittlichen Versicherungskunden Ihres Alters.

Adressen von Rechtsschutz-Anbieter

Rechtsschutzversicherer:

Versicherung	Ort	Straße	Telefon	Hompage
KS/AUXILIA	80336 München	Uhlandstr.7	089. 539810	www.ks-auxilia.de
ALLRECHT	40211 Düsseldorf	Liesegangstr. 15	0211. 908990	www.allrecht.de
D.A.S.	81737 München	Thomas-Dehler-Str. 2	089.62750	www.das.de
DEURAG	65189 Wiesbaden	Abraham-Lincoln-Str. 3	0611. 7710	www.deurag.de

Neue Rechtsschutz	68165 Mannheim	Augustaanlage 25	0621. 42040	www.nrv.de
ROLAND Rechts-schutz	50679 Köln	Deutz-Kalker-Str. 46	0221. 8277500	www.roland.de

Soweit ich das recherchieren konnte, sind diese Versicherer nicht in irgendeiner Weise direkt oder indirekt mit einem Krankenversicherer in einem Konzern. Allerdings gehört der D.A.S. dem Ergo-Konzern (zu dem u. a. auch die DKV und die ehemalige VICTORIA gehören) und die ALLRECHT sowie die DEURAG inzwischen zur SIGNAL-IDUNA-Gruppe (zu dem auch die SIGNAL Krankenversicherung gehört).

Anmerkung:
Rechtsschutzversicherer müssen grundsätzlich (wie Krankenversicherer ebenfalls) separat betrieben werden. Man spricht hier von Spartentrennung. Der Hintergrund dieser Regelung ist, das der Gesetzgeber vermeiden wollte, dass Gewinne und Verluste aus anderen Versicherungszweigen mit der Rechtsschutzversicherung (oder Krankenversicherung) verrechnet werden können. Diese Regelung dient dem Schutz des Rechtsschutz-Kunden (PKV-Kunden) und seiner Interessen.

Das sind meine Recherchen wer zu wem gehört:

- Die AUXILIA Rechtsschutzversicherung AG gehört zur KS Versicherungs AG (Kraftfahrer-Schutz e. V.).
- Die ALLRECHT Rechtsschutzversicherung AG gehört zu seit Mai 2010 zu 92% der SIGNAL-IDUNA (die ARAG hat die bis dahin gehaltenen 26% an die SIGNAL-IDUNA veräußert) und die restlichen 8% werden von anderen Versicherern gehalten.
- Über die Neue Rechtsschutzversicherung AG konnte ich nichts in dieser Hinsicht

ermitteln, aber zu den Partnern gehören u. a. auch die Mannheimer und die NÜRNBERGER und bei Versicherungskonzerne betreiben auch jeweils eine Krankenversicherung. Im April 2012 hat der Continentale Versicherungsverbund 92% der Mannheimer Versicherungsgruppe übernommen.

- Der D.A.S Deutscher Automobil Schutz gehört wie bereits erwähnt zum ERGO-Konzern. Krankenversicherer im ERGO-Konzern sind die DKV, die frühere Karstadt Quelle Versicherung und die ehemalige VICTORIA.

- Die DEURAG Rechtsschutz-Versicherung AG gehört seit November 2008 der SIGNAL-IDUNA (vormals zu 100% Dr. Schüppli-Unternehmensgruppe). Die Signal Iduna hält auch 92% am Rechtsschutzversicherer ALLRECHT, seit sie den Anteil der ARAG übernommen hat.

- Der ROLAND Rechtsschutz-Versicherung AG gehört der AXA Gruppe (60%) und der Gothaer (40%).

Ich habe Ihnen einen internen Bereich eingerichtet, um sich u. a. auch diese Übersicht herunterzuladen

http://risikozuschlag-reduzieren.de/membership-join/membership-registration/

Adressen von Fachanwälten

Fachanwälte im Versicherungsvertragsrecht mit Schwerpunkt PKV:

Fachanwalt	Ort	Straße	Telefon	Hompage
Johann-Friedrich von Stein	10117 Berlin	Schloßstr. 28	030. 89735599	www.kanzlei-von-stein.de
Norman Wirth	10623 Berlin	Cramer Str. 8	030. 319805440	www.wirth-rechsanwaelte.de
Jörg Büchner	10787 Berlin	Budapesterstr. 43	030. 23003344	www.ra-buechner.de
Sebastian Reimer	12163 Berlin	Albrechtstr. 22	030. 8471254.0	www.hdmw.de
Uwe Klatt	28195 Bremen	Schlüsselkorb 24	0421. 2442774	www.advoklatt.de
Dr. jur. Carsten Fuchs	56068 Koblenz	Mainzer Str. 108	0261. 3013.0	www.kunzrechtsanwaelte.de
Dr. Alexander T. Schäfer	60313 Frankfurt	Hochstr. 17	069. 4003409.0	www.atsrecht.de
German Nuñez	60318 Frankfurt	Jahnstr. 49	069. 308516.01	www.hotze-rechtsanwaelte.de
Eva Grunert	64293 Darmstadt	Frankfurter Str. 14	06151. 13661.0	www.ra-grunert.de
Jochen Hägele	70173 Stuttgart	Breite Str. 2	0711. 22046930	www.rbh-recht.de
Christoph Schäfer	70195 Stuttgart	Hummelbergstr. 7	0711. 697850	www.kanzlei-hartmann.de
Frank Epple	72074 Tübingen	Gartenstr. 5	07071. 5699.0	www.dachs-partner.de
Dr. Christian Völker	72764 Reutlingen	Kaiserstr. 55	07121. 420720	www.voelkerecht.de
Jürgen Nagel	76133 Karlsruhe	Stephanienstr. 18	0721. 913290	www.kanzlei-nagel.de
Gabriele Lindhofer	80336 München	Goethestr. 68	089. 544234.0	www.kanzlei-lindhofer.de
Ernest F. Rigizahn	80802 München	Beichstr. 5	089. 38665160	www.rigizahn.de

Ein Rechtsanwalt, der außer Konkurrenz ist, sich aber hervorragend mit der PKV auskennt…

weil er vor seinem Jura-Studium für mehrere Jahre in der Versicherungswirtschaft zunächst als Vertreter tätig war und heute immer noch als Versicherungsberater tätig ist.

Anwalt	Ort	Straße	Telefon	Hompage
Bernd O. Müller	96052 Bamberg	Wassermannstr. 38	0951. 96431059	www.ra-bm.de

Auch wenn er kein „Fachanwalt“ für Versicherungsrecht ist, so hat er dennoch einen enormen Vorsprung gegenüber anderen Anwälten, **weil er die Sprache des Krankenversicherers spricht** – und auch versteht, was der Versicherer antwortet.

Ich habe Ihnen einen internen Bereich eingerichtet, um sich u. a. auch diese Übersicht herunterzuladen

http://risikozuschlag-reduzieren.de/membership-join/membership-registration/

Die aktuelle Rechtsprechung

Was Ihnen in jedem Fall eine Hilfe ist gerechtfertigte Ansprüche gegen Ihren Versicherer durchzusetzen, ist die aktuelle Rechtsprechung.
Bereits im Jahr 2000 klagte ein PKV-Kunde erfolgreich gegen seinen Krankenversicherer in Bezug auf den Wegfall des Risikozuschlags. Interessant bei diesem Rechtsstreit war, dass es um eine degenerative Erkrankung der Wirbelsäule ging. Der PKV-Kunde hatte sogar einen Ausweis, der ihm eine 50-prozentige Schwerbehinderung bescheinigte. Nachdem aber seine Beschwerden verschwanden, konnte sein behandelnder Arzt Ausheilung bescheinigen mit dem Hinweis, dass das Risiko erneut zu erkranken nicht höher einzustufen sei, als bei einem durchschnittlichen Menschen seines Alters.

Das Landgericht Coburg gab der Klage statt und verurteilte den Krankenversicherer auf Herabsetzung des Beitrags.
Das Urteil ist vom 26. September 2001 und trägt das **Aktenzeichen 32 S 131/00**.

Ich möchte allerdings nicht unerwähnt lassen, **dass es auch ein gegenteilig lautendes Urteil** gibt. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat im Jahr 2011 eine Entscheidung zu Gunsten des Krankenversicherers getroffen. Im Leitsatz steht, dass der Krankenversicherer sich bei seiner Prämienkalkulation nicht allein auf die neuesten medizinischen Erkenntnisse stützen muss, sondern auch eigene Erfahrungen in Bezug auf Erkrankungen in der Prämienkalkulation berücksichtigen darf.

Auch wenn das letztlich ein „Dämpfer“ ist, kann ich aus eigener Erfahrung sagen, dass es sich immer lohnt mit seinem Versicherer über bestehende Risikozuschläge, Diagnosen und ausgeheilte Erkrankungen zu diskutieren.

Sollte es zu diesem Zeitpunkt noch nicht klappen, dass Ihr PKV-Anbieter den Zuschlag reduziert, dann haben Sie gute Aussichten, dass es in Zukunft möglich ist. Die Zeit ist hier auf Ihrer Seite.

Was Sie auch noch interessieren wird

Vielleicht haben Sie Geschmack daran gefunden, Ihren PKV-Beitrag zu reduzieren. Sie können das gesparte Geld sicherlich sehr gut zu viel Sinnvollerem verwenden, oder?

Ich möchte Ihnen jetzt noch ein weiteres Projekt vorstellen, dass Ihnen dabei helfen kann noch viel, viel mehr Beitrag zu sparen. Es heißt **Tarifwechsel – ohne Kündigung** und es geht dabei um die Umgestaltung Ihres Versicherungsschutzes, so dass das Leistungsversprechen soweit wie möglich erhalten wird es aber dennoch zu erheblichen Beitragsersparnissen führt.

Ihre Vorteile sind enorm

- ✓ Sie sparen mehrere hundert vielleicht sogar mehrere tausend Euro jedes Jahr
- ✓ Sie reduzieren Ihren Beitrag um bis zu 60%
- ✓ Keine Kündigung, Sie brauchen nicht den Anbieter zu wechseln
- ✓ Voller Erhalt Ihrer Alterungsrückstellung, sie wird in vollem Umfang übernommen
- ✓ Sie brauchen nicht weiter über einen Wechsel in den Basistarif nachdenken, denn Sie werden Ihren Beitrag selbst reduzieren können
- ✓ Einfach und leicht umsetzbare Schritt-für-Schritt-Anleitung

Mehr Informationen finden Sie unter https://www.tarifwechsel24.de

Übrigens,… im Zusammenhang mit einem Tarifwechsel kann es auch geschehen, dass der Versicherer einen Risikozuschlag verlangt. Das hat dann mit Leistungen zu tun, die jetzt hinzukommen. Mehrleistungen oder auch ein höherer Erstattungsrahmen, genauso wie ein reduzierter Selbstbehalt stellt für den Versicherer eine Erweiterung des Versicherungsschutzes dar. Das Gesetz erlaubt dem Versicherer eine Gesundheitsprüfung und eine entsprechende Bewertung vorzunehmen. In diesem Fall müssen Sie auch besonders aufmerksam sein, in wie weit die genannten Diagnosen tatsächlich mit möglichen Erkrankungen übereinstimmen.
Risikozuschläge, die durch einen Tarifwechsel entstehen, bedürfen in der Regel eines Experten… wenn Sie mögen, dann können Sie sich jederzeit bei mir Hilfe holen :-)

Abschließend noch eine Bitte

Wenn Sie Ihren Risikozuschlag mit Hilfe dieses kleinen Leitfadens erfolgreich reduzieren konnten, dann freue ich mich darüber sehr und möchte Sie an dieser Stelle bitten, mir einen kurzen Erfahrungsbericht – ein so genanntes Testimonial – zu schicken, dass ich gern auf meiner Webseite veröffentlichen würde.
Ihre Erfolgsgeschichte ist für jeden meiner Leser interessant.

Vielen Dank
Ihr Freund auf dem Weg zu weniger PKV-Beitrag

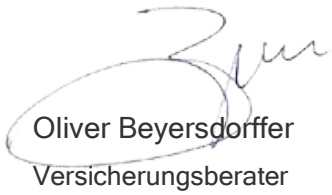

Oliver Beyersdorffer
Versicherungsberater

Anmeldung zum Servicebereich

meiner Webseite, der für Sie die entsprechenden Musterbriefe und Übersichten bereithält:

1. Sie müssen sich einmalig registrieren unter http://risikozuschlag-reduzieren.de/membership-join/membership-registration/
2. Wählen Sie einen Benutzernamen;
3. nennen Sie eine gültige E-Mail-Adresse;
4. wählen Sie sich ein Passwort aus (und notieren Sie sich das);
5. wiederholen Sie das Passwort;
6. Geben Sie Ihren Vornamen und
7. Ihren Nachnamen an;
8. Klicken Sie auf „Registrieren“ und voíla... Sie können sich anmelden

Ab jetzt können Sie sich immer mit folgendem Link anmelden, um Zugang zu erhalten…
http://risikozuschlag-reduzieren.de/membership-login/

Sollten Sie zu irgendeinem Zeitpunkt Hilfe benötigen, dann wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an mich. Ich helfe gerne, wenn ich kann.
Das gilt auch besonders dann, wenn Sie bei der Verhandlung mit Ihrem Versicherer nicht weiterkommen, obwohl Sie sich in einer aussichtsreichen Position befinden. **Als Versicherungsberater bin ich Rechtsdienstleister.**

oliver beyersdorffer | Versicherungsberater
E-Mail: anfrage@oliverbeyersdorffer.de
Telefon: 07151 - 16 59 300 | Telefax: 07151 - 16 59 301